

## Wesensmerkmale der Unternehmensformen

Unternehmensform Merkmale	Einzelunternehmung und Stille Gesellschaft	Offene Handelsgesellschaft ( OHG )	Kommanditgesellschaft ( KG )	GmbH & CO.KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( GmbH )	Aktiengesellschaft ( AG )	Kommanditgesellschaft auf Aktien ( KGaA )	Eingetragene Genossenschaft ( e.G. )	Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ( GbR )
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§§ 335-342 HGB und §§ 705-740 BGB	§§ 161-177 HGB	§§ 161-177 HGB	Sinngemäße Anwendung der Vorschriften über KG, GmbH u. AG	GmbH-Gesetz vom 20.04.1892 und spätere Änderungen	Aktiengesetz vom 06.09.1965	§§ 278-290 AktG und Bestimmungen über KG	GenG vom 01.05.1889 i.d.F.v. 19.80.1994	§§ 705-740 BGB
<b>Rechtsfähigkeit</b>	Rechtsfähig; Einzelunternehmer als natürliche Person	Die Gesellschaft ist nicht rechtsfähig; aber grundbuch-, prozess- u.deliktfähig	wie OHG	wie OHG und KG	Juristische Person; daher rechtsfähig;	wie GmbH	wie GmbH	Juristische Person, daher rechtsfähig	Nicht rechtsfähig; auch nicht grundbuch-, prozess- und deliktfähig
<b>Gesellschafter</b>	Geschäftsinhaber u. Stille Gesellschafter. Stille Gesellschafter können natürliche, aber auch jurist. Personen sein.	Mindestens zwei Gesellschafter; diese können natürliche, aber auch juristische Personen sein	wie OHG aber mit mind. einem Vollhafter; (Komplementär) u. einem Teilhafter (Kommanditisten);	Wie KG: Gesellschafter der Komplementär-GmbH u. Kommanditisten können dieselben Personen sein	Einer oder mehrere (aber bei Einmann-GmbH's Sicherheiten für nicht eingezahltes Stammkapital notwendig)	Bei Gründung mindestens fünf Personen. Gesellschafter heißen Aktionäre. Später auch Einmann AG möglich;	Wie bei AG; es muß jedoch mind. ein Komplementär vorhanden sein	Mindestens sieben Mitglieder; sonst Zahl unbegrenzt.	Mindestens zwei Gesellschafter
<b>Kapital und Kapitaleinlagen</b>	Kein festes Kapital. Die Einlage des Stillen Gesellschafters ist nominell festzulegen.	Kein festes Kapital	Für Komplementäre kein festes Kapital; für Kommanditisten feste Einlagen in beliebiger Höhe	Für die Komplementär-GmbH festes Kapital; für die Kommanditisten feste Einlagen wie bei KG; sonst wie bei GmbH	Festes Stammkapital von mind. 25000 €. Mindestgeschäftsanteil 250,00 €	Festes Grundkapital, mind. 100.00,00. Mindestbetrag einer Aktie: 50,00 DM;	Wie AG für Kommanditaktionäre; für Komplementäre besondere Einlage;	Kein festes Kapital. Die Genossen erwerben einen Geschäftsanteil bzw. auch mehr u. machen Einlagen darauf (Geschäftsguthaben)	Kein festes Kapital; keine Mindesteinlagen
<b>Eigentumsverhältnisse und Gesellschaftervermögen</b>	Die Einlage des Stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über.	Gesamthandsvermögen und Beteiligung der Gesellschafter daran	wie OHG	wie OHG	Als juristische Person eigenes Vermögen. Keine direkte Beteiligung der Gesellschafter daran. Sie haben nur Anspruch auf Liquidationserlös.	wie GmbH;	wie GmbH	wie GmbH	Gesamthandsvermögen und Beteiligung der Gesellschafter daran
<b>Haftung</b>	Geschäftsinhaber haftet unbeschränkt; der Stille Gesellschafter nimmt am Verlust bis zur Höhe seiner Einlage teil. (§337HGB); aber §341(!) HGB	Gesamtschuldnerisch; jeder Gesellschafter haftet unmittelbar und unbeschränkt (auch mit Privatvermögen) und solidarisch (§123 HGB)	Haftung der Komplementäre wie bei der OHG; der Kommanditisten bis zur Höhe der Einlagen (§§151;176HGB)	Komplementär-GmbH haftet unbeschränkt mit dem Gesellschaftsvermögen; Kommanditisten haften beschränkt mit den Einlagen	GmbH-Vermögen haftet unbeschränkt; jedoch beschränkte oder unbeschränkte Nachschußpflicht der Gesellschafter möglich. Bei unbeschränkter Nachschußpflicht besteht ein Abgangrecht.	Das Gesellschaftsvermögen haftet in voller Höhe. Die Aktionäre schulden ihre Einlagen	Die Komplementäre haften unbeschränkt; für Kommanditisten gelten die Bestimmungen der AG.	Das Genossenschaftsvermögen haftet unbeschränkt; Das Statut kann bestimmen, daß im Konkursfalle die Genossen unbeschränkt, beschränkt, (auf die Haftsumme) oder keine Nachschüsse zu leisten haben.	wie OHG

Organe	Geschäftsinhaber	Gesellschafter	wie OHG	wie OHG	Gesch'führer u. Gesellschafterversammlung. Bei 500 u. mehr Beschäftigten: Aufsichtsrat	Vorstand Aufsichtsrat und Hauptversammlung	Vorstand (von Komplementären gebildet); Aufsichtsrat; Hauptversammlung;	Vorstand, Aufsichtsrat; Generalversammlung; ggf. Vertreterversammlung	Gesellschafter; keine besonderen Organe
<b>Geschäftsführung und Geschäftsvertretung</b>	Geschäftsführung und Geschäftsvertretung werden vom Geschäftsinhaber ausgeübt.	Zur Geschäftsführung sind gesetzlich alle Gesellschafter einzeln berechtigt u. verpflichtet (§114HGB) vertraglich können dazu aber ein oder mehrere Gesellschafter bestimmt werden.(§108HGB) Bei außergewöhnlichen Geschäften müssen alle Gesellschafter zustimmen. Die Geschäftsvertretung kann von allen Gesellschaftern bzw. von jedem einzelnen Gesellschafter ausgeübt werden.	Die Geschäftsführung liegt gesetzlich bei den Komplementären, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Die Kommanditisten haben ein Widerspruchs- und Kontrollrecht (§§164,166HGB). Die Geschäftsvertretung liegt bei den Komplementären	Geschäftsführung und -vertretung liegen bei der Komplementär-GmbH, die durch ihre Geschäftsführer handelt	Geschäftsführungs-, und Geschäftsvertretungsbefugnisse haben die Geschäftsführer	Die Geschäftsführung besorgt der Vorstand; insgesamt oder einzeln. Zu besonderen Geschäften ist die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig. dasselbe gilt auch für die Geschäftsvertretung. Aufsichtsrat und Hauptversammlung sind überwachende Organe	Die Geschäftsführung ist Aufgabe der Komplementäre (§283 AktG): insgesamt oder einzeln. Dasselbe gilt auch für die Geschäftsvertretung. Der Aufsichtsrat u. die Hauptversammlung, gebildet aus den Kommanditaktionären sind überwachende Organe.	Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand. Aufsichtsrat u. Generalversammlung sind überwachende Organe. Auch die Geschäftsvertretung liegt beim Vorstand. Wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung befugt (§25 GenG). Es ist aber auch Einzelvertretung möglich	Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern gemeinsam zu (§709BGB). Vertraglich sind andere Regelungen möglich. Die Geschäftsvertretung liegt bei allen Gesellschaftern. Es kann aber auch Einzelvertretung vereinbart werden.
<b>Gewinn- und Verlustverteilung</b>	Der Gewinn wird vom Geschäftsinhaber entweder entnommen oder fließt dem Kapital zu. Bei der Stillen Gesellschaft gilt ein den Umständen nach angemessener Gewinn als bedungen (vorausgesetzt); Im Vertrag kann bestimmt werden, daß der Stille Gesellschafter am Verlust teilnimmt.	Gesetzlich 4% Zinsen auf die Kapitalanteile; Rest nach Köpfen. Verluste ebenfalls nach Köpfen. (§121HGB) Vertraglich sind andere Regelungen zulässig. Gegenüber dem typischen stillen Gesellschafter ist der atypische Stille Gesellschafter auch am Vermögenszuwachs beteiligt.	Gesetzlich 4% auf die Kapitalanteile, der Rest in einem den Umständen angemessenes Verhältnis. Verluste werden ebenfalls in einem den Umständen angemessenen Verhältnis aufgeteilt (§168HGB). Vertraglich sind andere Regelungen zulässig.	wie KG	Gesetzlich erfolgt die Gewinnverteilung entsprechend der Höhe der Geschäftsanteile. (§29 GmbHG) Meist erfolgt die Gewinnverteilung nach dem Gesellschaftsvertrag.	Über die Gewinnverteilung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§§ 119 ;170; 174 AktG) Ferner ist § 58 AktG in Bezug auf die freiwilligen Rücklagen zu berücksichtigen. Nach §150 AktG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.	Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses; er bedarf der Zustimmung der Komplementäre, die Vorschläge über die Gewinnverteilung machen. Die Anteile der Kommanditaktionäre bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktienbeträge.	Die Verteilung des Gewinns auf die Genossen erfolgt nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen	Die Verteilung des Gewinns und des Verlustes bestimmt der Vertrag; sonst gilt §722 BGB, nach dem alle Gesellschafter zu gleichen Teilen am Gewinn und Verlust beteiligt sind.

<p><b>Auflösung und Beendigung</b></p>	<p>Für den Geschäftsinhaber sind Auflösungsgründe: freiwilliger (Ent-) Beschluß, Konkurs. Der Tod des Stillen Gesellschafters ist kein Auflösungsgrund jedoch Zeitablauf, Kündigung, Konkurs.</p>	<p>Auflösungsgründe nach §131HGB: Zeitablauf, Gesellschafterbeschuß, Gesellschaftskonkurs, und Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters. Bei letzterem Fortsetzung der Gesellschaft möglich (§138 HGB) Bei der Auflösung geht die OHG in eine Liquidationsgesellschaft über. Liquidatoren sind i.d.R. die Gesellschafter</p>	<p>wie OHG; Der Tod eines Kommanditisten ist kein Auflösungsgrund</p>	<p>wie KG</p>	<p>Auflösungsgründe sind nach § 80 GmbHG: Zeitablauf, Gesellschafterbeschuß, gerichtliches Urteil; Liquidatoren sind i. d. R. die Geschäftsführer</p>	<p>Wie GmbH ( § 262 AktG ) Liquidatoren sind in der Regel die Vorstandsmitglieder (§ 265 AktG)</p>	<p>Wie bei der KG. Liquidatoren sind die Komplementäre und von der Hauptversammlung gewählte Personen</p>	<p>Auflösungsgründe: Beschluß der Generalversammlung, Zeitablauf, Konkurs. Im Konkursfall besteht Nachschusspflicht der Genossen. Liquidation durch den Vorstand (§83 GenG)</p>	<p>Auflösungsgründe: Kündigung, Zeitablauf, Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters; Tod eines Gesellschafters.</p>
--	---	---	---	---------------	---	--	---	---	---